



Liebe Leserinnen und Leser,

durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) entstehen neue Wege, um die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Eine der wichtigsten Neuerungen ist, dass Menschen mit Behinderungen, die Eingliederungshilfe beziehen, künftig mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten können. Das ist eine sehr gute Nachricht. Denn diese neue Regelung bedeutet mehr finanziellen Spielraum und mehr Selbstbestimmung.

Der Bezirk Oberbayern als Träger der Eingliederungshilfe vollzieht zum 1. Januar 2020 zahlreiche gesetzliche Änderungen aus dem BTHG. Für leistungsberechtigte Personen, die von uns Eingliederungshilfe beziehen, haben wir die wichtigsten Neuerungen in diesem Faltblatt zusammengefasst.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie uns jederzeit ansprechen. Wir beraten Sie gerne.

Ihr

Josef Mederer
Bezirksstagspräsident von Oberbayern

Ihre Ansprechpartner im Bezirk Oberbayern

Bezirk Oberbayern – Servicestelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Zimmer 0208
Service-Telefon: 089 2198-21010 und -21011
Fax: 089 2198-0521010
E-Mail: servicestelle@bezirk-oberbayern.de
www.bezirk-oberbayern.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr,
Dienstag bis Donnerstag 13.30 bis 15 Uhr
Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

Impressum

Bezirk Oberbayern
Presse- und Informationsstelle
Prinzregentenstraße 14
80538 München
Telefon: 089 2198-90018
E-Mail: presse@bezirk-oberbayern.de

Stand: August 2019



Eingliederungshilfe neu gestaltet



Bundesteilhabegesetz (BTHG):
Änderungen der Eingliederungshilfe
ab dem 1.1.2020

Soziales | Gesundheit | Bildung | Kultur | Umwelt | Heimat



Was ändert sich durch das Bundesteilhabegesetz in der Eingliederungshilfe ab 1.1.2020?

Neue gesetzliche Regelungen

Ab 2020 ist die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nicht länger eine Leistung der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), sondern Teilhabeleistung nach SGB IX.

Neue Bescheide

Alle Leistungsberechtigten erhalten daher für die Zeit ab dem 1. 1.2020 einen neuen Bescheid über die Leistungen der Eingliederungshilfe. Dies erfolgt automatisch. Die leistungsberechtigten Personen müssen keinen neuen Antrag stellen.

Neue Regeln für die Antragstellung

Wer erstmals ab dem 1.1.2020 Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten möchte, muss einen Antrag stellen. Leistungen werden bereits ab dem 1. Tag des Antragsmonats gewährt.

Günstigere Regeln für Einkommen und Vermögen

Speziell für die Leistungen der Eingliederungshilfe gelten ab dem 1.1.2020 günstigere Regeln für die Anrechnung von eigenem Einkommen und Vermögen:

- Der **Vermögensfreibetrag** erhöht sich für das Jahr 2020 von 30.000 € auf 56.070 € (Stand: 2019). Er wird sich künftig in der Regel kalenderjährlich um mehr als 1.000 € erhöhen.
- Das Einkommen und Vermögen von **Ehegatten oder Partnern** bleibt unberücksichtigt.

Das **eigene Einkommen** ist für Leistungen der Eingliederungshilfe (auch in Wohnheimen) nur noch dann einzusetzen, wenn es eine höhere Einkommensgrenze übersteigt. Diese beträgt beispiels-

weise bei Gesamteinkünften, die überwiegend aus Renten stammen, derzeit jährlich rd. 22.300 €. Dies entspricht einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 1.850 €.

Trennung von Eingliederungshilfe und Hilfe für den Lebensunterhalt

Der Bezirk Oberbayern entscheidet über Eingliederungshilfe und gleichzeitig benötigte Leistungen für den Lebensunterhalt (z. B. Grundsicherung) immer getrennt. Für die Leistungen der Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt bleibt es bei den bisherigen Regelungen. Der Vermögensfreibetrag liegt beispielsweise weiterhin bei 5.000 €.

Was ändert sich zusätzlich für Menschen in Wohnheimen?

Neue Zahlungswege

Menschen, die in einem Wohnheim leben, sollen ebenfalls selbstbestimmter die eigenen Einkünfte verwalten können. Renten oder Wohngeldzahlungen gehen daher ab dem 1.1.2020 nicht mehr direkt beim Bezirk Oberbayern ein. Sie werden auf ein von der leistungsberechtigten Person gewünschtes Konto (z. B. das eigene Girokonto) überwiesen.

Neue Abrechnung mit der Einrichtung

Vom eigenen Einkommen sind die Kosten für den Lebensunterhalt im Wohnheim (z. B. für Miete und Verpflegung) selbst zu decken. Dazu schließt die leistungsberechtigte Person mit dem Wohnheimbetreiber einen Vertrag. Auf dessen Grundlage kann das Wohnheim die Kosten in Rechnung stellen. Reichen die eigenen Mittel nicht aus, gewährt der Bezirk Oberbayern zusätzlich Leistungen für den Lebensunterhalt. Diese werden ebenfalls auf das gewünschte Konto überwiesen. Die Leistungen können aber auf Wunsch mit schriftlichem Einver-

ständnis wie bisher direkt an das Wohnheim gezahlt werden. Des Weiteren verbleiben auch künftig Barmittel zur freien Verfügung, beispielsweise für den Kauf von Kleidung oder als Taschengeld. Diese Barmittel kann die leistungsberechtigte Person auf ihrem eigenen Konto selbst verwalten oder auf Wunsch vom Wohnheim verwalten lassen.

Was ändert sich bei Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen?

Wer in einer Werkstatt am gemeinschaftlichen Mittagessen teilnimmt, kann hierfür ab 1.1.2020 einen zusätzlichen monatlichen Betrag erhalten, wenn auch Leistungen für den Lebensunterhalt benötigt werden. Ein Kostenbeitrag für das Mittagessen wird vom Bezirk Oberbayern nicht mehr erhoben. Dafür ist das Mittagessen zukünftig vor Ort zu bezahlen.

Was ändert sich bei gleichzeitigem Bedarf an Hilfe zur Pflege?

Beim gleichzeitigen Bedarf von Leistungen der Eingliederungshilfe und der ambulanten Hilfe zur Pflege gelten die besseren Regeln für Einkommen und Vermögen auch für die Leistungen der Hilfe zur Pflege. Wenn beim Bezug von Hilfe zur Pflege Leistungen der Eingliederungshilfe erstmals im Rentenalter beantragt werden, werden beide Hilfearten getrennt betrachtet. Es werden dann die jeweiligen unterschiedlichen Regeln für Einkommen und Vermögen angewendet.

Können sich Nachteile ergeben?

Durch die Änderungen entstehen für die Leistungsberechtigten keine Nachteile. Der Bezirk Oberbayern gewährt alle erforderlichen Leistungen selbstverständlich auch weiterhin.